

—

**Satzung
des Naturschutzbundes Deutschland
Kreisverband Heinsberg e.V.
in der Fassung vom 20.März 2018**

(Wo in dieser Satzung sprachlich die männliche Sprachform gewählt ist, ist selbstverständlich auch die weibliche Sprachform gemeint.)

**§ 1
Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

Naturschutzbund Deutschland
Kreisverband Heinsberg e.V.
Im folgenden NABU KV Heinsberg genannt

Das Vereinslogo ist das des Naturschutzbundes Deutschland.

Der NABU KV Heinsberg hat seinen Sitz in Heinsberg, er ist dort im Vereinsregister eingetragen. Sein Wirkungsbereich ist vor allem das Kreisgebiet Heinsberg. Der NABU KV Heinsberg ist eine Untergliederung im Sinne des § 5 Abs. 1 der Naturschutzbund-Bundessatzung.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

(1)Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes § 52 Abs. 2 Nr.8 AO und der Förderung des Tierschutzes § 52 Abs. 2 Nr. 14 AO.

Seine Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Erhaltung und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen für den Menschen
- b) Die Lebensgrundlage für eine artenreiche Tier- u. Pflanzenwelt zu erhalten und zu verbessern.
- c) Besondere Schutz- u. Hilfsmaßnahmen für bedrohte Tier- u. Pflanzenarten durchzuführen.
- d) Natürliche Lebensräume zu pflegen und zu schützen.
- e) Den Natur- u. Umweltschutzgedanken öffentlich zu vertreten und zu verbreiten.
- f) Bei der Erforschung der Grundlagen des Natur- u. Umweltschutzes mitzuhelfen.
- g) Bei Planungen mitzuwirken, die für Umwelt und Natur bedeutsam sind.
- h) Auf die Gesetzgebung einzuwirken und für den konsequenten Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften einzutreten.
- i) Seine Mitglieder im Sinne des Zwecks und der Aufgaben zu informieren.
- j) Jugendpflegerische Ziele durch Arbeit im Natur- u. Umweltschutz zu fördern.
- k) Den Tierschutz zu fördern.
- l) Sich den Zielen der Landschaftspflege zu widmen.

(2)Der NABU KV Heinsberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist überparteilich und

–

überkonfessionell, er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Der NABU KV Heinsberg hält enge Verbindung zu allen Organisationen und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

(4) Der NABU KV Heinsberg ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Finanzmittel

(1) Die für den Zweck erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder und durch Zuwendungen aufgebracht.

(2) Der NABU KV Heinsberg erstrebt keinen eigennützigen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des NABU KV Heinsberg keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des NABU KV Heinsberg fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

(2) Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jeder Aufnahmeantrag gilt als genehmigt, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages die Aufnahme schriftlich verweigert.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand.

(5) Ein Mitglied, das sich vereinschädigend verhält oder gröblich gegen die Ziele nach § 2 verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angaben von Gründen schriftlich bekanntzugeben. Er kann gegen den Beschluss innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Naturschutzbundes Deutschland. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

—

(6)Förderer sind Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und zur Förderung des Zwecks eine jährliche Zuwendung zu geben bereit sind, ohne Mitglied zu sein. Sie werden vom Vorstand bestätigt und unterliegen nicht der Satzung.

(7)Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Bestrebungen gemäß § 2 oder des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt und zahlen keinen Beitrag.

(8)Kooperative Mitglieder des NABU KV Heinsberg sind juristische Personen. Diese Mitglieder können mit dem NABU KV Heinsberg bei wechselseitiger Mitgliedschaft eine Beitragsbefreiung auf Gegenseitigkeit vereinbaren.

(9)Die Mitgliedsbeiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die Mitgliedsrechte ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

(10)Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird durch die Vertreterversammlung des Naturschutzbundes-Bundesverbandes festgelegt.

§ 5 Gliederung

(1)Dem NABU KV Heinsberg gehören folgende NABU Gruppen an:

- a) NABU Gruppe Geilenkirchen/Übach-Palenberg e.V.
- b) NABU Selfkant e.V.
- c) NABU Gruppe Wegberg e.V.

Der NABU KV Heinsberg kann weitere NABU Gruppen einrichten.

(2)Die Mitglieder der NABU Gruppen sind gleichzeitig auch Mitglieder des NABU KV Heinsberg.

(3)Der NABU KV Heinsberg ist ordentliches Mitglied im vereinsrechtlich selbständigen Trägerverein der Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V.. Die Mitgliedschaft endet bei Auflösung der Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V. oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung des NABU KV Heinsberg.

§ 6 Organe

Organe des NABU KV Heinsberg sind:

- 1. Die Mitgliederversammlung
- 2. Der Vorstand

§ 7
Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder
- b) der Vorstand

Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die NABU Gruppen haben kein gesondertes Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- b) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte, des Rechnungsprüfungsbericht und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Auflösung des NABU KV Heinsberg.
- d) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige ihr vom Vorstand unterbreitete Aufgaben.
- f) die Wahl der Delegierten für die Naturschutzbund-Landesvertreterversammlung.
- g) die Wahl der Delegierten für die Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V. aus dem Kreis des erweiterten Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Ersten Vorsitzenden oder seinem Vertreter einzureichen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Einhaltung der Frist objektiv nicht möglich war und die Versammlung sie als dringlich beschließt.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.

(5) Zur Mitgliederversammlung ist der Vorstand des Landesverbandes einzuladen.

(6) Bei der Mitgliederversammlung sind Gäste nicht stimmberechtigt.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vorstandes, insbesondere wenn die Interessen des Vereins dies erfordern,
- b) auf schriftliches Verlangen eines Zehntels der Mitglieder des NABU KV Heinsberg unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- c) auf schriftliches Verlangen zweier NABU Gruppen unter Angabe des Zwecks und der Gründe.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorstand,
- b) dem Pressesprecher
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Leiter der Jugendgruppe,
- e) bis zu fünf Beisitzern.

(1) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des NABU KV Heinsberg und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Landes- und des Bundesverbandes. Seine Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

- a) Der Erste Vorsitzende trifft dringliche Anordnungen und besorgt unaufschiebbare Geschäfte.
- b) Der Vorstand kann sachkundige Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen.

(2) Zum Vorstand können Nichtmitglieder, juristische Personen, Minderjährige und Bedienstete des Naturschutzbundes nicht berufen werden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese finden mindestens einmal im Quartal statt. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder, im Verhinderungsfall, durch den 2. Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich oder per e-mail einberufen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

(4) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren (postalisch oder per e-mail) gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Der Beschlussantrag für das Umlaufverfahren sowie die getroffene Entscheidung werden zur nächsten Vorstandssitzung vorgelegt und als Anhang der Niederschrift beigelegt.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Rechnungsprüfung und Rechnungslegung erfolgt jedes Jahr.

(3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Mitglieder, die spätestens alle zwei Jahre neu

—
gewählt werden müssen.

§ 10 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jede Tätigkeit im NABU KV Heinsberg ist ehrenamtlich. Auslagen können in nachgewiesener Höhe entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes ersetzt werden.

(2) Vorstandsmitglieder können keine Rechnungsprüfer stellen.

(3) Die Organe sind beschlussfähig wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.

(4) Die Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt; bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(5) Über die in den Organen gefassten Beschlüsse, einschließlich der diesen zugrunde liegenden Anträge, sind Niederschriften zu führen; sie müssen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden.

(6) Für den Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Das Wahlrecht für die Organe des NABU KV Heinsberg haben jugendliche und erwachsene Mitglieder. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im NABU KV Heinsberg enden auch alle Organmitgliedschaften.

(8) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so kann der erweiterte Vorstand kommissarisch für die verbleibende Amtsperiode einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

§ 11 Wahlen

(1) Wahlen erfolgen offen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes gemäß § 26 BGB ist einzeln zu wählen, die Wahl des erweiterten Vorstandes sowie die Delegiertenwahlen können in Sammelabstimmung erfolgen, soweit keine Einzelabstimmung gefordert wird.

(3) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

—

§ 12
Auflösung

(1) Über die Auflösung des NABU KV Heinsberg entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des NABU KV Heinsberg oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des NABU KV Heinsberg an den Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Nordrhein-Westfalen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.